

Informationsschreiben für Leistungserbringer 20.1/2024

Thema: Informationen zur Strukturabfrage gemäß QSFFx-RL

Stand: 29. November 2024; Ansprechperson: Verfahrenssupport

Kurzbeschreibung Verfahren, rechtliche Grundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat 2019 die "Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur" (QSFFx-RL) als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser beschlossen.

Die Richtlinie ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und legt die Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität für die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur fest. Zentrales Ziel der Richtlinie ist die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und frühestmöglichen operativen Versorgung von Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur. Mit verbindlichen Standards zu Struktur, Personal und Verfahrensabläufen soll vor allem eine frühzeitige Versorgung sichergestellt werden, die ein wesentliches Kriterium für die Heilungschancen nach einer hüftgelenknahen Femurfraktur darstellt. Weitere Details zum Verfahren finden Sie unter: <https://iqtig.org/qs-verfahren/qsffx/>

Was muss ich als Leistungserbringer machen

Wer ist von der Richtlinie betroffen?

Krankenhäuser, die nicht intraoperativ verursachte hüftgelenknahe Femurfrakturen im Erwachsenenalter versorgen, müssen einen Nachweis über die Erfüllung der in der QSFFx-RL geregelten Mindestanforderungen erbringen. Anlage 1 der Richtlinie enthält relevante ICD- und OPS-Kodes, bei deren Kombination ein Krankenhaus nachweispflichtig wird.

Welche Angaben werden erhoben?

Grundlage für die Datenerhebung bildet die Checkliste in Anlage 3 der QSFFx-RL. Das IQTIG wurde beauftragt, auf Basis der Richtlinie und dieser Checkliste eine Spezifikation zu entwickeln. Diese Spezifikation ist zu finden unter: <https://iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/spezifikation-fuer-die-strukturabfrage-gemaess-qsffx-rl/2024/v06/>

Zur Datenerhebung und -übermittlung benötigen Sie eine spezifikationskonforme Software. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Anbieter für QS-Software nach einer entsprechenden Erweiterung oder Komponente. Kontaktinformationen zu Softwareherstellern, die Software für die Umsetzung gemäß QSFFx-RL anbieten, finden Sie unter:

<https://iqtig.org/spezifikationen/ergaenzende-downloads/softwareanbieter/>

An wen muss ich Daten übertragen?

Im Rahmen der QSFFx-RL werden zwei Verfahren zur Datenübermittlung geregelt: Das Nachweisverfahren (§6) und die Strukturabfrage (§ 8), wobei im Rahmen der Strukturabfrage eine Kopie der Daten des Nachweisverfahrens übermittelt wird.

Bei dem **Nachweisverfahren** (Modul F_NW) werden Daten vom Krankenhaus **an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen** übermittelt. Es sieht vor, dass jedes Jahr zwischen dem 15. November und 31. Dezember eine Meldung über die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Mindestvorgaben übermittelt wird. Darüber hinaus müssen unterjährig Änderungen (Nicht- oder Wiedererfüllungen) gemeldet werden. Die Datenannahmestellen der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen sind in einer Access-Datenbank in den [Datenserviceinformationen](#) veröffentlicht. Zudem sind sie als PDF-Dokument der [„Übersicht Datenannahmestellen für QS-Daten“](#) zu entnehmen.

Neben der Datenlieferung zum Nachweisverfahren muss jährlich eine Meldung zum **Erinnerungswesen** (Modul FFXE) an den Datenservice des **IQTIG** (ffx-daten@iqtig.org) übermittelt werden, damit das IQTIG die lieferpflichtigen Standorte kennt.

Die **Strukturabfrage** (Modul F_SA) stellt schließlich die Übermittlung der Daten aus dem Nachweisverfahren vom Krankenhaus per E-Mail **an das IQTIG** (ffx-daten@iqtig.org) dar. Sie ist bis zum 15. Februar des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Datenlieferungen im XML-Format an die oben genannte E-Mailadresse akzeptiert werden können. **Checklisten im PDF-Format oder per Post versendet Checklisten werden nicht berücksichtigt.** Ergänzend zur Strukturabfrage muss eine Erklärung über die Richtigkeit der Angaben an das IQTIG übermittelt werden (konformitaetserklaerung-qsffx-rl@iqtig.org).

Muss ich mich registrieren?

Eine Registrierung beim IQTIG ist nicht nötig. Bei erstmaliger Teilnahme am Nachweisverfahren und Übermittlung von Daten an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen übermitteln Sie ebenfalls eine Meldung an das IQTIG. Damit sind Sie beim IQTIG als lieferpflichtige Einrichtung registriert.

Welche Lieferfristen muss ich beachten?

Nachweisverfahren (Lieferungen an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen)

- **Verpflichtend:** Jährliche Meldung zwischen dem 15.11. und 31.12. (Meldung nach § 6 Abs. 1 Satz 1)
- **Unterjährige Meldungen** möglich:
 - Meldungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2: Für den Fall, dass ein Krankenhaus erstmals, unterjährig oder erneut die von dieser Richtlinie betroffenen Leistungen erbringen möchte, ist die Erfüllung der Mindestanforderungen zunächst gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nachzuweisen. Dazu ist ein entsprechender Stichtag zu wählen, an dem alle Mindestanforderungen erfüllt werden.
 - Meldungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3: Wenn eine Mindestanforderung für länger als 48 Stunden nicht erfüllt wird, ist dies unverzüglich den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zu melden. Wird diese Mindestanforderung wieder erfüllt, ist ebenfalls eine Meldung vorzunehmen.
- Gemäß § 6 Abs. 1. Satz 6 wird mit Übermittlung der Daten nach § 6 Satz 1 oder 2 QSFFx-RL eine auf Basis der vom G-BA beschlossenen Spezifikation automatisierte Meldung der Standort-ID und einer E-Mailadresse an die Datenannahmestelle gemäß § 8 Absatz 3 QSFFx-RL vorgenommen. Diese jährliche Meldung zum Erinnerungswesen (Modul FFXE) an das IQTIG ist parallel zum Nachweisverfahren einzuplanen.

Strukturabfrage (Lieferung an das IQTIG)

15.2. für die Daten des Vorjahres/Erfassungsjahres, Korrekturzeitraum bis 15.3. EJ+1

Konformitätserklärung

Gemeinsam mit den Daten der Strukturabfrage ist eine Erklärung über die Richtigkeit der Angaben an das IQTIG zu senden. Hierfür ist das Formblatt, das gemeinsam mit der Spezifikation veröffentlicht wurde (<https://iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/spezifikation-fuer-die-strukturabfrage-gemaess-qsffx-rl/>) zu nutzen. Das Formblatt wird üblicherweise durch die Software zur Verfügung gestellt. Für die Übermittlung stehen zwei Wege zur Verfügung:

1. **E-Mail:** Die Erklärung kann per E-Mail an konformitaetserklaerung-qsffx-rl@iqtig.org versendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die E-Mail mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur signiert ist. Die Signatur muss eindeutig der unterzeichnenden Person zuzuordnen sein. Fehlt diese Signatur, kann das IQTIG die Erklärung nicht annehmen.
2. **Postweg:** Alternativ können Sie die Erklärung im Original per Post an die folgende Adresse senden:

Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen
Stichwort „QSFFx-RL“
Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin

Bestätigung über Datenlieferungen

Der Eingang der Datenlieferung zur Strukturabfrage sowie zum Erinnerungswesen werden vom Datenservice des IQTIG per Antwortdatei an den Absender bestätigt. Bitte beachten Sie, dass die Antwort als verschlüsselter Anhang mit Endung zip.aes verschickt wird und Ihr Postfach diese Anhänge akzeptieren muss.

Wenn Sie die **Konformitätserklärung** per E-Mail versenden, erhalten Sie ebenfalls eine Empfangsbestätigung der E-Mail zurück. Beim Versand per Post ist keine gesonderte Bestätigung vorgesehen.

Nach Ablauf der Datenlieferfrist (15. Februar) prüft das IQTIG, ob die Daten der Strukturabfrage und die Konformitätserklärung korrekt vorliegen. Sollte etwas fehlen, werden Sie darüber benachrichtigt und haben bis zur Korrekturfrist (15. März) Zeit, die fehlenden Dokumente nachzureichen. **Erhalten Sie von uns nach dem 15. Februar keine Benachrichtigung, können Sie davon ausgehen, dass alle Dokumente korrekt vorliegen.**

Abmeldung vom Verfahren/von der Leistungserbringung

Wenn Sie die Leistungserbringung aufgrund einer **vorübergehenden Nichterfüllung einzelner Mindestanforderungen** einstellen, ist dies gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 unverzüglich den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zu melden. Nach Meldung der Wiedererfüllung können Sie die Leistungserbringung wieder aufnehmen.

Wenn Sie sich **dauerhaft vom Verfahren abmelden** wollen, können Sie dies über den Meldeanlass „Abmeldung“ bei den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen tun. Dem IQTIG teilen Sie diese Abmeldung bitte zusätzlich per Post mit (siehe § 6 Abs. 1 Satz 8 QSFFx-RL). Im Falle einer Abmeldung müssen Sie für das entsprechende Erfassungsjahr keine Strukturabfrage an das IQTIG versenden (siehe § 8 Abs. 1 Satz 2).

Welche Auswertungen sind vorgesehen?

Das IQTIG wertet im Auftrag des G-BA die Daten der Strukturabfrage standortbezogen aus und übermittelt dem G-BA die Ergebnisse jährlich in Form eines **Jahresberichts**. Dieser Bericht wird vom G-BA veröffentlicht. Die für den Jahresbericht vorgesehenen Auswertungen sind in einem vom IQTIG verfassten Auswertungs- und Berichtskonzept beschrieben.

Darüber hinaus wird das IQTIG die Daten zum Zwecke der **Veröffentlichung im strukturierten Qualitätsbericht** nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V standortbezogen aufbereiten. Die standortbezogenen Ergebnisse werden im Rahmen der Regelungen für Qualitätsberichte (Qb-R) veröffentlicht. Details dazu sind in der Qb-R geregelt.